



Ablauf der Referendumsfrist: 7. April 2022

Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz)

Änderung vom 17. Dezember 2021

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Umwelt,
Raumplanung und Energie des Nationalrates vom 23. August 2021¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 17. September 2021²,
beschliesst:*

I

Das CO₂-Gesetz vom 23. Dezember 2011³ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 4 und 4^{bis}

⁴ Emissionsminderungszertifikate sind international anerkannte handelbare Bescheinigungen über im Ausland erzielte Emissionsvermindierungen nach dem Protokoll von Kyoto 11. Dezember 1997⁴ zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen.

^{4bis} Internationale Bescheinigungen sind Bescheinigungen über nachweislich erzielte Verminderungen von Treibhausgasemissionen im Ausland nach dem Klimaübereinkommen vom 12. Dezember 2015⁵.

Art. 3 Abs. 1^{bis}, 1^{ter} und 2

^{1bis} Die Treibhausgasemissionen sind bis im Jahr 2024 jährlich um weitere 1,5 Prozent gegenüber 1990 zu vermindern. Der Bundesrat kann sektorielle Zwischenziele festlegen.

¹ BBl 2021 2252

² BBl 2021 2254

³ SR 641.71

⁴ SR 0.814.011

⁵ SR 0.814.012

^{1ter} Die Verminderung der Treibhausgasemissionen nach Absatz 1^{bis} muss mindestens zu 75 Prozent mit im Inland durchgeführten Massnahmen erfolgen.

² *Aufgehoben*

Art. 26 Abs. 2

² Der Bundesrat legt den Kompensationssatz, nach Anhörung der Branche, nach Massgabe der Erreichung des Reduktionsziels nach Artikel 3 oder der Entwicklung der CO₂-Emissionen des Verkehrs zwischen 5 und 40 Prozent fest und bestimmt den Anteil der im Inland durchzuführenden Kompensationsmassnahmen.

Art. 28 Abs. 2

² Zudem müssen dem Bund im Folgejahr im entsprechenden Umfang abgegeben werden:

- a. für das Jahr 2021: Emissionsminderungszertifikate;
- b. ab dem Jahr 2022: Emissionsrechte oder internationale Bescheinigungen.

Art. 31 Abs. 1ter, 1quater und 4

^{1ter} Die Verminderungsverpflichtungen nach Absatz 1^{bis} können unter der Voraussetzung, dass sich die Betreiber zu einer gegenüber den Absätzen 1 und 1^{bis} zusätzlichen Verminderung in einem bestimmten Umfang verpflichten und ein entsprechendes Gesuch bis zum vom Bundesrat festgelegten Zeitpunkt eingereicht wird, bis Ende 2024 verlängert werden.

^{1quater} Betreiber nach Absatz 1, die bisher keine Verminderungsverpflichtung eingegangen sind, können sich ebenfalls verpflichten, die Treibhausgasemissionen bis Ende 2024 in einem bestimmten Umfang zu vermindern.

⁴ Der Bundesrat legt fest, inwieweit die Betreiber ihre Verminderungsverpflichtung erfüllen können:

- a. bis zum Jahr 2021: durch die Abgabe von Emissionsminderungszertifikaten;
- b. ab dem Jahr 2022: durch die Abgabe von Emissionsrechten.

Art. 32 Abs. 2

² Für die zu viel emittierten Tonnen CO₂eq sind dem Bund im Folgejahr Emissionsrechte abzugeben.

*Gliederungstitel vor Art. 39***7. Kapitel: Vollzug, Verfahren und Förderung***Art. 39 Abs. 4 und 5 erster Satz*

⁴ Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) ist für die Beurteilung von Fragen des Klimaschutzes zuständig.

⁵ *Betrifft nur den italienischen Text.*

Art. 40c Informations- und Dokumentationssysteme

¹ Das BAFU betreibt Informations- und Dokumentationssysteme für die elektronische Durchführung von Verfahren nach diesem Gesetz. Der Bundesrat bezeichnet die Verfahren, die elektronisch durchgeführt werden.

² Das BAFU stellt bei der elektronischen Durchführung von Verfahren die Authentizität und die Integrität der übermittelten Daten sicher.

³ Die zuständigen Bundesbehörden können bei der elektronischen Einreichung von Eingaben, deren Unterzeichnung gesetzlich vorgeschrieben ist, anstelle der qualifizierten elektronischen Signatur eine andere elektronische Bestätigung der Angaben durch die im jeweiligen Verfahren betroffene Person anerkennen.

⁴ Das BAFU kann folgenden Stellen und Personen Zugang zu den Informations- und Dokumentationssystemen gewähren:

- a. dem Bundesamt für Energie;
- b. dem Bundesamt für Sozialversicherungen;
- c. dem Bundesamt für Zivilluftfahrt;
- d. das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG);
- e. privaten Organisationen nach Artikel 39 Absatz 2;
- f. Gesuchstellern, Meldepflichtigen und Betreibern nach diesem Gesetz;
- g. zugelassenen Validierungs- und Verifizierungsstellen;
- h. von ihm beauftragten Prüfstellen;
- i. den vom Bundesrat bezeichneten weiteren Stellen oder Personen, soweit dies für die Erfüllung von Aufgaben und Pflichten nach diesem Gesetz erforderlich ist.

⁵ Die in Absatz 4 genannten Stellen und Personen können aus den Informations- und Dokumentationssystemen Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerte Personendaten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen, abrufen und diese bearbeiten, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten nach diesem Gesetz erforderlich ist.

Art. 45 Abs. 2

² Verfolgende und urteilende Behörde ist das BAZG.

Art. 48b Übertragung nicht verwendeter Emissionsrechte,
Emissionsminderungszertifikate und Bescheinigungen 2021

¹ Emissionsrechte, die im Jahr 2021 nicht verwendet wurden, können unbeschränkt in den Zeitraum 2022–2024 übertragen werden.

² Emissionsminderungszertifikate, die im Jahr 2021 nicht verwendet wurden, können unbeschränkt in den Zeitraum 2022–2024 übertragen werden.

³ Bescheinigungen für in den Jahren 2013–2021 erzielte Emissionsverminderungen im Inland, die nicht verwendet wurden, können unbeschränkt in den Zeitraum 2022–2024 übertragen werden.

II

Das Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996⁶ wird wie folgt geändert:

Die Geltungsdauer der nachstehenden Bestimmungen des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996⁷ in der Fassung des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 2019⁸ über die Verlängerung der Befristung der Steuererleichterungen für Erdgas, Flüssiggas und biogene Treibstoffe und über die Änderung des Bundesgesetzes über die Reduktion der CO₂-Emissionen (Ziff. I/1) wird bis zum 31. Dezember 2024 verlängert:

- a. Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe d;
- b. Artikel 2a;
- c. Artikel 12a–12d;
- d. Gliederungstitel vor Artikel 17;
- e. Artikel 18 Absatz 3^{bis};
- f. Artikel 20a; und
- g. Anhang 1a.

III

Das Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983⁹ wird wie folgt geändert:

Die Geltungsdauer der nachstehenden Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983¹⁰ in der Fassung des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 2019¹¹ über die Verlängerung der Befristung der Steuererleichterungen für Erdgas, Flüssiggas und biogene Treibstoffe und über die Änderung des Bundesgesetzes über die Reduktion der CO₂-Emissionen (Ziff. I/3) wird bis zum 31. Dezember 2024 verlängert:

⁶ SR **641.61**

⁷ SR **641.61**

⁸ AS **2020** 1269

⁹ SR **814.01**

¹⁰ SR **814.01**

¹¹ AS **2020** 1269

- a. Artikel 7 Absatz 9;
- b. Gliederungstitel vor Artikel 35*d* und Artikel 35*d*;
- c. Artikel 41 Absatz 1;
- d. Artikel 61*a* Sachüberschrift sowie Absätze 2–5; und
- e. Artikel 62 Absatz 2.

IV

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Steht zehn Tage nach Ablauf der Referendumsfrist fest, dass gegen das Gesetz kein Referendum zustande gekommen ist, so tritt das Gesetz wie folgt in Kraft:

- a. Ziffer I (CO₂-Gesetz vom 23. Dezember 2011) tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2022 in Kraft;
- b. Ziffer II (Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996) tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2024; danach sind alle darin enthaltenen Änderungen hinfällig;
- c. Ziffer III (Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983) tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2024; danach sind alle darin enthaltenen Änderungen hinfällig.

³ Andernfalls bestimmt der Bundesrat das Inkrafttreten; er kann das Gesetz rückwirkend in Kraft setzen.

Nationalrat, 17. Dezember 2021

Die Präsidentin: Irène Kälin
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 17. Dezember 2021

Der Präsident: Thomas Hefti
Die Sekretärin: Martina Buol

Datum der Veröffentlichung: 28. Dezember 2021

Ablauf der Referendumsfrist: 7. April 2022

